

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 29.12.2020	Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Denkmalschutz Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein
	Dokument: Gesamtstellungnahme
	Datei: 2020-12-07 St. Annen, B-Plan 4 Karte.pdf

Stellungnahme

Fachdienst Liegenschaften, Schulen und Kommunalaufsicht als untere Denkmalschutzbehörde

B-Plan: Gemeinde St. Annen - vorhabenbezogener B-Plan 4 - Lohn- und Erdbaubetrieb Heim
 Für das Gebiet „Hotstelle Heim, Osterfeld 14
 Verfahren: Beteiligung nach § 4.1 BauGB

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme, da diese Bau- und/oder Gartendenk-male nicht berührt
 In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt.
 Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessens-
 gebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes
 entsprechend zu berücksichtigen.
 Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.

Im Auftrag
 Heike Kröger
 Heide, 07.12.2020

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 29.12.2020	Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Brandschutzdienststelle Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein
	Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

1. Für den Bebauungsplan ist ein Löschwasservolumenstrom von mindestens 96 m³/h über mindesten zwei Stunden nachzuweisen.
2. Die jeweils erste Löschwasserentnahmestelle darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Lufthöhe [maximal 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung] vom jeweiligen Objekt entfernt liegen.
3. Bei der Verwendung von Sperrpfosten und Abschränkun-

Abwägung / Empfehlung

k.A.

gen ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung gemäß DIN 3222 (Feuerwehr-Verschlüsse) zu verwenden. Bei der Verwendung von anderen Schließungen (z.B.: Vorhängeschlösser für Löschwasserleiche o.ä.) sind diese bei der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen zu beantragen.

Nr.: 1011 eingereicht am: 29.12.2020	Details	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Kreisverwaltung Dithmarschen Untere Naturschutzbehörde Hannes Lyko
		Dokument: Datei:	Nein Gesamtstellungnahme Anpflanzung 680-14-02-00979.pdf

Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken.
 Im Rahmen der weiteren Bearbeitung ist eine Biotoptypenkartierung für das Plangebiet vorzunehmen, insbesondere um die Grünlandflächen hinsichtlich des Status nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG zu überprüfen und damit eine sachgerechte Basis für die Eingriffsbilanzierung besteht. Dabei ist auch der Gehölz-/Baumbestand aufzunehmen. Hieraus ergeben sich u.U. Grundlage für Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern.
 Im Zuge einer naturschutzrechtlichen Genehmigung zur Fällung von Bäumen (680.14/02/00979 vom 21.01.2016) wurden Ersatzpflanzungen auf dem Flurstück 87 vorgenommen. Diese Bäume sind in einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Planzeichnung festzusetzen und damit dauerhaft zu sichern. Es empfiehlt sich, zusätzlich Einzelsymbole als Erhaltungsgebot darzustellen, um die konkreten Standorte der im Jahr 2017 erfolgten Baumpflanzung zu kennzeichnen. Eine Karte der ungefähren Standorte, die seinerzeit vom Antragsteller übersandt wurde, habe ich in der Anlage beigefügt.
 Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist für das Schutzgut Boden die bereits erfolgte Versiegelung dahingehend zu überprüfen, ob diese im Rahmen von Baugenehmigungen oder anderweitig notwendiger Genehmigungen ausreichend berücksichtigt wurde. Es ist anzunehmen, dass nicht alle heute im Bestand versiegelten Flächen hinsichtlich der Eingriffsregelung als ausreichend kompensiert gelten. Auf Grund des hohen Grundwasserstandes ist für das Plangebiet davon auszugehen, dass es sich um Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt (vgl. Kapitel 3 Anlage 1 des Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“) und zusätzliche Kompensation erforderlich.

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes stellt innerhalb des Geltungsbereiches Teilflächen als Grünlandflächen dar, die in dem Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes als SO-Gebiet festgesetzt werden sollen. Hier ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren, wie die als SO-Gebiet festgesetzten Flächen zukünftig genutzt werden. Wenn die genannten Grünlandflächen perspektivisch in Lager- oder sonstige versiegelte Flächen umgewandelt werden, ist dies bereits jetzt in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen, da im Rahmen des Bebauungsplanes abschließend alle Eingriffe einzubeziehen sind.

Laut der Begründung ist vorgesehen, einen Teil des erforderlichen Ausgleichs im Plangebiet zu erbringen. Ich empfehle die geplanten Flächen bzw. Maßnahmen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Angesichts der geringen Entfernung (< 500m) zu den Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA-2000“ können erhebliche Beeinträchtigungen nicht per se ausgeschlossen werden, wie es das Kapitel 9.3 der Begründung impliziert. Im weiteren Verfahren ist im Detail darzustellen, mit welchen Auswirkungen zu rechnen ist und eine Beurteilung hinsichtlich

Abwägung / Empfehlung
 k.A.

der Relevanz - insbesondere für das EU-Vogelschutzgebiet – und der jeweiligen Erhaltungsziele vorzunehmen.

<p>Nr.: 1008</p>	<p>Details</p>
<p>eingereicht am: 29.12.2020</p>	<p>Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:</p>
<p>Kreisverwaltung Dithmarschen Keine Abteilung Hannes Lyko Muss überprüft werden Gesamtstellungnahme</p>	

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises
Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung des Betriebshofes der Firma Heim GmbH zu schaffen. Die vorgelegte Planung entspricht Größenteils den Darstellungen des genehmigten Flächennutzungsplanes. Insofern bestehen aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sollten die dargestellten Bauflächen auf den für das Vorhaben konkret notwendigen Bedarf begrenzt werden. Im Nordwesten des Plangebietes umfasst der Bebauungsplan Flächen, die für die Umsetzung der Planung augenscheinlich nicht benötigt werden. Im Vorhaben- und Erschließungsplan werden diese Flächen als Grünlandflächen gekennzeichnet. Darüber hinaus entspricht der Bebauungsplan in diesem Bereich nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Außerdem werden Flächen im Süden des Plangebietes, südlich der geplanten Maschinenhalle, als Grünlandflächen gekennzeichnet auch hier ist nicht erkennbar inwieweit diese Grünlandflächen für die Umsetzung des Vorhabens eine Rolle spielen. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die dargestellten Baugrenzen an den gekennzeichneten Waldabstand angepasst werden sollten.

Ich bitte darum die Hinweise der beteiligten Fachdienste und Dienststellen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Seitens der intern beteiligten Fachdienste Boden, Wasser und Abfall und der Straßenverkehrsbehörde werden keine Hinweise oder Bedenken zur vorgelegten Planung vorgebracht.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Hannes Lyko

Abwägung / Empfehlung

k.A.

<p>Nr.: 1010</p>	<p>Details</p>
<p>eingereicht am: 18.12.2020</p>	<p>Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:</p>
<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Landwirtschaftskammer S.-H. Thies Augustin Nein Gesamtstellungnahme</p>	

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.
Mit freundlichen Grüßen
Thies Augustin

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Abteilung 2
Grüner Kamp 15 – 17
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 – 94 53 172
E-Mail: lauguslin@lksh.de

Nr.: 1009 eingereicht am: 16.12.2020	Details Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Wasserverband Norderdithmarschen Keine Abteilung Michael Schwarz Nein Gesamtstellungnahme
--	--	---

Stellungnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet der Hofstelle Heim, Osterfeld 14

Sehr geehrte Damen und Herren,
vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde (St. Annen) sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass eine Rohrleitungen (Trinkwasserhausanschlussleitung) im überplanten Bereich vorhanden ist. Diese Rohrleitung darf nicht überbaut werden oder muss durch den WV-Norderdithmarschen kostenpflichtig umgelegt werden.

Sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen vom Privaten Vorhabenträger dieser Maßnahme übernommen werden.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde St. Annen keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Michael Schwarz

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1007 eingereicht am: 11.12.2020	Details Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	GMSH 2713 Kirslin Wüst Nein Gesamtstellungnahme
--	--	---

Stellungnahme

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de

Kristin Wüst
Org.Z. 2713.22
Telefon: 0431 599-2302
Telefax: 0431 599-1294

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider - Gemeinde St. Annen - vorhabenbezogener B-Plan 4 - Lohn- und Erdbaubetrieb Heim
Ausgedruckt am 12/01/2021, 10:33

kirstin.wuest@gmsh.de

Kiel, 09.12.2020

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Bauleitplanung Online Beteiligung (BOB-SH) vom 25.11.2020 bis zum 07.01.2021 Gemeinde St. Annen / HEI - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 – Lohn- und Erdbaubetrieb Heim
Hier: Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ines Al-Kershi

Nr.: 1000	Details	Abwägung / Empfehlung
eingereicht am: 08.12.2020	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Keine Abteilung Stefan Strunck Nein Gesamtsitellungnahme k.A.

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Mitteilung!

Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) **Fehlzanzeige**.

Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenz-

marken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegen-
 schaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOB). Schl.-H.
 S. 128) hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Jacobs

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Abteilung 6

Marienhofweg 84-86

Telefon: 04841 / 996 120

Mail: Heike.Jacobs@LVermGeo.landsh.de

Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 01.12.2020	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: LLUR UFB Flensburg LLUR Nord / UFB Flensburg Dietmar Steenbuck
	Dokument: Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 Grundsätzlich bestehen keine Bedenken zu der o.a. Planung. Aus Sicht der unteren Forstbehörde ist es möglich den Waldabstand gem. § 24 LWaldG aufgrund der geringen Fläche des Waldes, der Exposition und der geringen zu erwartenden Maximalbaumhöhen auf 20m zu unterschreiten. Voraussetzung ist, daß aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken gegen eine Unterschreitung des Waldabstandes bestehen.
 In dem vorliegenden Entwurf überschreitet die Baulinie der Betriebsleiterwohnung den Waldabstand. Dies ist lt. Planungsbüro jedoch ein Versehen.
 Mit freundlichen Grüßen
 Dietmar Steenbuck

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 27.11.2020	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: SHNG Netzcenter Meldorf Netzcenter Meldorf Holger Krüger
	Dokument: Datei: Nein Gesamtstellungnahme Fa Heim.pdf

Stellungnahme

Keine Einwände seitens der SH-Netz. Die im Bereich vorhandenen Versorgungseinrichtungen betreffen die Versorgung der Fa Heim.
 Sollten hier Änderungen erforderlich werden, muss Fa Heim mit der SH-Netz Kontakt aufnehmen.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

[EXTERN] AW: Gemeinde St. Annen - B-Plan 4

Von: K.Deutschmann@awd-online.de

An: Maaßen, Hans

Datum: 26.11.2020

Guten Morgen Herr Maaßen,
seitens der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH spricht auf Grundlage der zugesandten Unterlagen nichts gegen die Ausführung der geplanten Maßnahme.
Sollten dennoch Fragen sein, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Klaus Deutschmann

Alle Informationen rund um die Gelbe Tonne finden Sie hier.

Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH
Rungholtstr. 9, 25746 Heide

Tel. 04 81 - 85 50 12

Fax 04 81 - 85 50 99

k.deutschmann@awd-online.de

www.awd-online.de

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Heide

Registergericht: Meldorf HRB 926

Geschäftsführer: Dirk Sopha

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Hans.Maassen@amt-eider.de [<mailto:Hans.Maassen@amt-eider.de>]

Gesendet: Mittwoch, 25. November 2020 14:16

Betreff: Gemeinde St. Annen - B-Plan 4

Guten Tag,

die anliegenden Planunterlagen übersende ich mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 07.01.2021.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die beigelegten Planunterlagen grundsätzlich nicht in Papierform versandt werden. Bitte entnehmen Sie der anliegenden Verteilerliste, ob Ihnen trotzdem eine Ausfertigung zugesandt wird. Sollte dies nicht der Fall sein und Sie eine analoge Ausfertigung benötigen, teilen Sie mir dies bitte mit. Diese Unterlagen werden Ihnen dann zeitnah zur Verfügung gestellt.
Ich bitte um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Maaßen

Amt KLG Eider

Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1

25779 Hennstedt

Tel.: 04836/990-19

Fax: 0431 9886 6169 19

Eingabe: 26.11.2020 08:12

Gesendet/Empfangen: 26.11.2020 08:13

Status: Gelesen

Objekte/Anlagen:

30.11.2020 09:13 - Maaßen, Hans



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Amt KLG Eider
Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1

25779 Hennstedt

REFERENZEN Schreiben vom 25.11.2020
ANSPRECHPARTNER PTI 11, PPB F Lübeck, Dipl. Ing. Klaus Reichert
TELEFONNUMMER 0451/ 488-1053
DATUM 30.11.2020
BETRIFFT Gemeinde St. Annen - B-Plan 4
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.:201592 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet zum Teil hochwertige Telekommunikationsanlagen der Telekom vorhanden sind. Der Betrieb und der Bestand dieser Anlagen darf durch das geplante Bauvorhaben nicht gefährdet werden.

Sollte der weitere Verfahrensablauf ergeben, dass Belange der Telekom, z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen entsprechend wahrzunehmen.

Um Beschädigungen zu vermeiden, haben wir als Anlage den entsprechenden Bestandsplan für weitere Planungen beigefügt. Wir bitten darum, die Ihnen überlassenen Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Zusendung des anliegenden Bestandsplanes entbindet Sie bzw. die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg

Postanschrift: Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Telefon: +49 40 30600-0 | E-Mail: T-NL-Nord@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 30.11.2020
EMPFÄNGER Amt KLG Eider, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt
SEITE 2

Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbaufirmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden.

Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse

Zentrale Planauskunft:
E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de
Tel.: 0431 / 145 - 8888
Fax: 0391 / 580 225 405

angefordert werden.

Eigene Maßnahmen Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

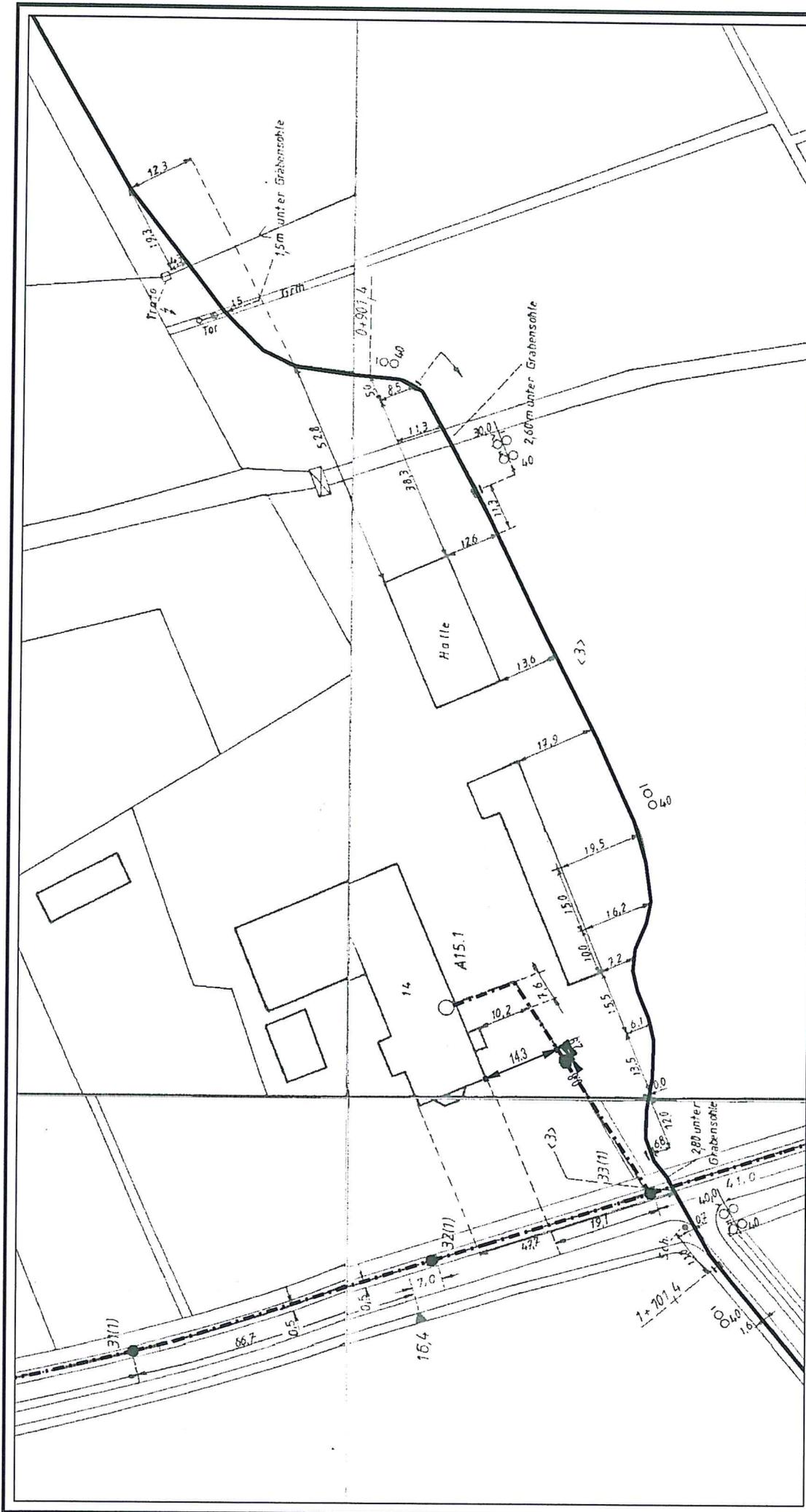
i.V.

Jonas Frommholz

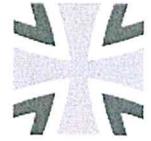
i.A.

Klaus Reichert

Anlagen: Leitungspläne



	Kein aktiver Auftrag		AsB	1	Lageplan
	Kein aktiver Auftrag		VsB		
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		Name	Klaus Reichert_TPS	
AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		Datum	30.11.2020	
TI NL	Nord				
PTI	Kiel				
ONB	Lunden				
Bemerkung:					



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Amt Kierchspielslandgemeinde Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Nur per E-Mail hans.maasen@amt-eider.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-I-859-20	Herr Jelinek	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	26.11.2020

Anforderung einer Stellungnahme;

EFF Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde St. Annen

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 25.11.2020 - Ihr Zeichen: 621.41-096-4.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4573
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Herzog-Adolf-Straße 1 | 25813 Husum

Betriebssitz Husum

Amt KLG Eider
-Der Amtsdirektor –
Geschäftsbereich IV
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str.
25779 Hennstedt

Konto:		Mein Zeichen: 403-5121.12-51/096_2020_02	
AV	03. Dez. 2020	II	Kirsten.Lorenzen@lkn.landsh.de Telefon: 04841 667-204 Telefax: 04841 667-115
AD		III	
1 I		IV	
AnBu	periodenfremd		
Betrag €	Datum, sachl. + rechn. richtig		

Ihr Zeichen: Herr Maaßen
Ihre Nachricht vom: 25.11.2020
Meine Nachrichten vom:
Kirsten Lorenzen
Kirsten.Lorenzen@lkn.landsh.de
Telefon: 04841 667-204
Telefax: 04841 667-115

26.11.2020

Gemeinde Sankt Annen :Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 Frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter Herr Maaßen,

zu der o.a. Bauleitplanung gebe ich aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes folgende Stellungnahme ab:

1 Zusammenfassung

Es bestehen aus küstenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

2 Stellungnahme

2.1 Genehmigungserfordernis

Anhand der vorliegenden Unterlagen ist erkennbar, dass sich der Planbereich in einer Entfernung von ca. 630 m vom Eiderdeich (Mitteldeich) befindet. Es besteht daher kein eigenständiges küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis im Sinne des § 70 LWG.

2.2 Bauverbote

2.2.1 § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG

„Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“.

Da das Plangebiet in einem Bereich von ca 18 km vom Landesschutzdeich liegt, besteht für das Plangebiet grundsätzlich kein Bauverbot im Sinne von § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG.

2.2.2 § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG

„Bauliche Anlagen dürfen in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Hochwasserrisikogebiet Daher besteht für das gesamte Plangebiet kein Bauverbot im Sinne von § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG.

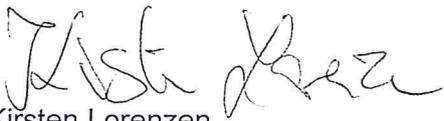


Es bestehen daher aus küstenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

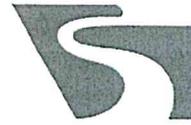
3 Allgemeine Hinweise:

- Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Ich weise darauf hin, dass durch diese Stellungnahme keine Ansprüche auf Entschädigungen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein geltend gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Lorenzen



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

WSA Tönning

Am Hafen 40 · 25832 Tönning

Amt Kirchspielslandgemeinde Eider
Dienststelle Hennstedt
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

Wasserstraßen- und Schiff-
fahrtsamt Tönning
Am Hafen 40
25832 Tönning

Ihr Zeichen
621.41-096-4.2

Mein Zeichen
3112SB3-213.2-303-Ei/Bplan
Nr.4 Gem St. Annen Lohn-u.
Erdbaubetrieb

Datum
01.12.2020

Christina Böger
Telefon 04861 615-365

Zentrale 04861 615-0
Telefax 04861 615-325
wsa-toenning@wsv.bund.de
www.wsa-toenning.wsv.de

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der
Gemeinde St. Annen "Lohn- und Erdbaubetrieb Heim" für das
Gebiet "Hofstelle Heim, Österfeld 14"**

- Stellungnahme zum Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

1. Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.
2. An der Anlage dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrts-



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

zeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christina Böger

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsvorsteher
Geschäftsbereich IV; Bau, Entwicklung, Schulen
z.Hd. Herrn H. Maaßen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.41-096-4.2 /
Ihre Nachricht vom: 25.11.2020/
Mein Zeichen: Sankt Annen-Bplan4/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 08.12.2020

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde St. Annen „Lohn- und Erdbaubetrieb Heim“ für das Gebiet der „Hofstelle Heim, Österfeld 14“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Maaßen,

die überplante Fläche befindet sich größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 – 418155, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigen-

tümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

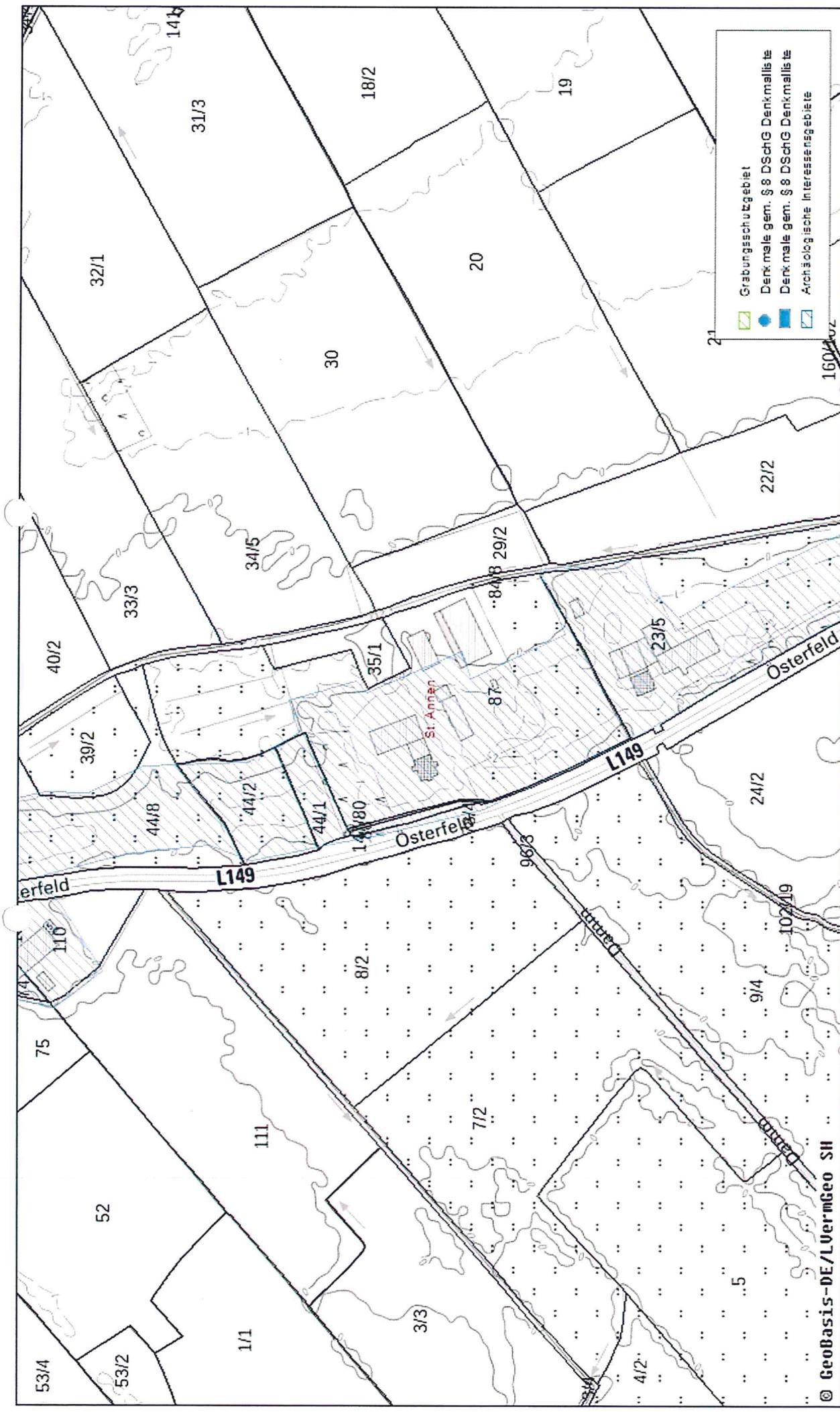
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Sankt Annen, Kreis Dithmarschen

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Herr Johann Harald Heim
Österfeld 14
25776 Sankt Annen

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: Sankt Annen-Bplan4-VN796-
Baufreigabe/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 15.03.2021

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde St. Annen „Lohn- und Erdbaubetrieb Heim“ für das Gebiet der „Hofstelle Heim, Österfeld 14“

Hier: VN 796, Baufreigabe

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Heim,

auf der überplanten Fläche wurden am 04.03.2021 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Standort Itzehoe
Postfach 2031, 25510 Itzehoe

Amt KLG Eider
Der Amtsdirektor
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Ihr Zeichen: 621.41-096-4.2
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 46204 – Itzehoe – 555.811-51.096
Meine Nachricht vom:

Tina Harnack
tina.harnack@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 04821 66-2650
Telefax: 04821 66-2748

nachrichtlich:
Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Stettiner Straße 30
25746 Heide

8. Dezember 2020

nachrichtlich:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 7128
24171 Kiel
per E-Mail an bettina.eisfelder@wimi.landsh.de

Amt KLG Eider Hennstedt / Dithm.			
Konto:			
AV	1 1. Dez. 2020	II	
AD		III	
I		IV	✓
AnBu	periodenfremd		
Betrag €	Datum, sachl. + rechn. richtig		

St. Annen, Kreis Dithmarschen; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Lohn- und Erdbaubetrieb Heim“ für das Gebiet „Hofstelle Heim, Österfeld 14“

Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde St. Annen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 07.01.2021 vor.

Mit dem Planverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung des Bestandes der auf der Hofstelle Heim befindlichen gewerblichen Nutzungen geschaffen werden. Auch soll die langfristige Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen gewährleistet werden.

Das Plangebiet liegt östlich der Straße „Österfeld“ (Landesstraße 149 –L 149-). Die L 149 ist in diesem Bereich freie Strecke.

Gegen den vorgelegten habe ich **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 149, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit Maßangabe (20 m) durchgängig entlang der L 149 darzustellen.

2. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 149 nicht angelegt werden.
Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

3. Alle baulichen Veränderungen an der L 149 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.
Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der L 149 keine zusätzlichen Kosten entstehen.
Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z.B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land.
4. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.

Koch



DHSV
Deich- und Hauptsielverband
Dithmarschen
- Der Vorstand -

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Amt KLG Eider
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

Amt KLG Eider Hennstedt / Dithm.			
Konto:			
AV	16. Dez. 2020	II	
AD		III	
I		IV	
AnBu	periodenfremd		
Betrag €	Datum, sachl. + rechn. richtig		

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
621.41-096-4.2

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
8 44 50

Durchwahl (04 81) 68 08 -33
Ilona Urbahns

Hemmingstedt
14.12.20

**Stellungnahme: Aufstellung vB-Plan Nr. 4 Gemeinde Sankt Annen
„Lohn- und Erdbaubetrieb Heim“
Bezug: Frühzeitige Beteiligung**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband St. Annen (44) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken wenn die nachgenannten Auflagen eingehalten werden:

- Beachtung der Satzung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes, besonders des § 6.
- Entlang des Vorfluters 44.02 ist ein **Unterhaltungstreifen von 7,50 m Breite** grundsätzlich von Bewuchs und baulichen Anlagen freizuhalten. Bitte beachten Sie, dass der Unterhaltungstreifen mit einem Raupenbagger befahren wird und der Aushub dort abgelegt wird. **Dies muss weiterhin gewährleistet bleiben.**
Dies ist bereits im Plan eingezeichnet und in der Begründung unter Punkt 7: Nachrichtliche Übernahmen, übernommen worden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Jens Karstens
Dipl.- Bauingenieur

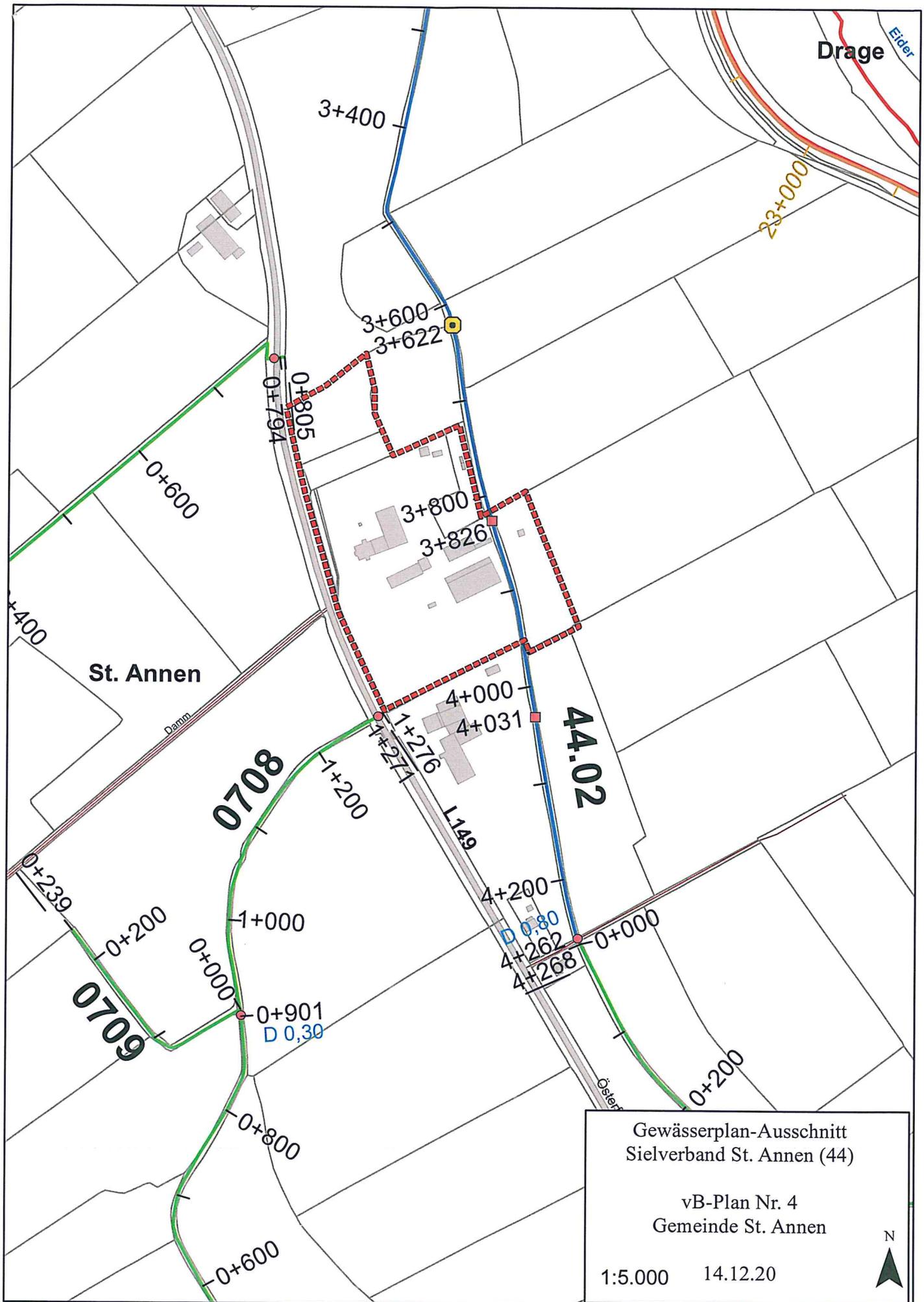
Gewässerplan St. Annen

Nachrichtlich:

Sielverband St. Annen
Herrn Verbandsvorsteher
Eckart Dethlefs
Preiler Ring 8
25774 Lehe

S:\sv\ststellung\Bebauungsplan\44, St. Annen vB-Plan Nr. 4 - Lohnbetrieb Heim.docx





IHK Flensburg | Postfach 19 42 | 24909 Flensburg

Amt KLG Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

Alexandra Wildbihler
Standortpolitik

Ansprechpartner/E-Mail
bauleitplanung@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-382

Telefax
0461 806-9700

Datum
4. Januar 2021

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Sankt Annen

Sehr geehrter Herr Maaßen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. November 2020.

Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Melden sie sich bitte unter den oben angegebenen Kontaktdaten oder direkt bei uns, wenn Sie noch Fragen haben; wir helfen Ihnen gern weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Bultjer
Leiter der IHK-Geschäftsstelle Dithmarschen



Jonathan Seiffert
Referent für Stadtentwicklung

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027 Fax: 0431 / 92047 E-Mail: AG-29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Amt KLG Eider

Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1

25779 Hennstedt

Ihr Zeichen / vom
621.41-096-4.2

Unser Zeichen / vom
Pes / 1174 / 2020

Kiel, den 06. Januar 2021

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde St. Annen „Lohn- und Erdbaubetrieb Heim“ für das Gebiet „Hofstelle Heim, Osterfeld 14“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

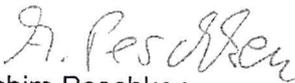
vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich ausdrücklich vor, im weiteren Verfahren erneut vorzutragen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag


Achim Peschken

Az. 621.41

Erklärung der
Gemeinde Lehe
Gemeinde Lunden
Gemeinde Krempel
Gemeinde Schlichting
Gemeinde Kleve

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde St. Annen

Seitens der Gemeinde werden

keine Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht.

folgende Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht:

Lehe, den 14.12.2020



Az. 621.41

Erklärung der
Gemeinde Lehe
Gemeinde Lunden
Gemeinde Krempel
Gemeinde Schlichting
Gemeinde Kleve

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde St. Annen

Seitens der Gemeinde werden

keine Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht.

folgende Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht:

Lunden

, den

26. Nov. 2020



Az. 621.41

Erklärung der
Gemeinde Lehe
Gemeinde Lunden
Gemeinde Krempel
Gemeinde Schlichting
Gemeinde Kleve

Amt KLG Eider Hennstedt / Dithrn.		
Konto:		
AV		II
AD	14. Dez. 2020	III
I		IV
AnBu	periodenreife	
Betrag €	Datum, sachl. + rechn. richtig	

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde St. Annen

Seitens der Gemeinde werden

keine Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht.

folgende Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht:

Krempel, den 26.11.20



Az. 621.41

Erklärung der
Gemeinde Lehe
Gemeinde Lunden
Gemeinde Krempel
Gemeinde Schlichting
Gemeinde Kleve

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde St. Annen

Seitens der Gemeinde werden

keine Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht.

folgende Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht:

Schlichting, den 4.12.2020



Az. 621.41

Erklärung der
Gemeinde Lehe
Gemeinde Lunden
Gemeinde Krempel
Gemeinde Schlichting
Gemeinde Kleve

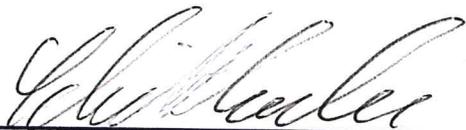
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde St. Annen

Seitens der Gemeinde werden

keine Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht.

folgende Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht:

Kleve, den 18.12.20



Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amtsleiter des Amtes
KLG Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

hans.maassen@amt-eider.de

Ihr Zeichen: 621.41-096-4.2
Ihre Nachricht vom: 25.11.2020
Mein Zeichen: IV 628 - 83027/2020
Meine Nachricht vom: /

Florian Bruns
Florian.Bruns@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-5832
Telefax: +49 431 988-6-145832

9. Februar 2021

durch den Landrat des Kreises Dithmarschen

nachrichtlich:
Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)

- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4**

der Gemeinde Sankt Annen

hier: frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Maaßen,

mit Schreiben vom 25.11.2020 und elektronischer Nachricht vom 03.12.2020 haben Sie uns über die von der Gemeinde Sankt Annen geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet der Hofstelle Heim informiert und frühzeitig beteiligt.

Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes im Außenbereich durch Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (Zweckbestimmung „Erdbau-Lohnunternehmen-Landwirtschaft“) geschaffen werden. Neben der Bestandssicherung ist die Errichtung einer Maschinenhalle, einer Werkstatt, einer Offenlagerfläche und zwei Betriebsleiterwohnungen beabsichtigt. Der räumliche Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 5,0 ha auf.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1621) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Der Gemeinde Sankt Annen ist es wie allen anderen Gemeinden im Land möglich, eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe zu treffen.

Der kürzlich genehmigte Flächennutzungsplan stellt den betreffenden Bereich überwiegend als sonstiges Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung dar. Im Zuge der F-Plan-Aufstellung hatte die Landesplanung für den Fall einer betrieblichen Erweiterung bereits auf das landesplanerische Erfordernis einer bedarfsgerechten Flächenvorsorge hingewiesen (Stellungnahme vom 21.02.2018).

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der landesplanerischen Zielsetzungen zur Reduzierung der landesweiten Flächenneuanspruchnahme sollten die geplanten Bauflächen im Sinne einer flächensparenden Bauweise auf den für das Vorhaben konkret erforderlichen Bedarf begrenzt werden. Hierzu sind insoweit auch Möglichkeiten für eine angemessene Verdichtung mit dem Ziel einer kompakten Bebauung zu prüfen (Ziff. 3.9 Abs. 3-5 LEP Fortschreibung 2020). Dies betrifft insbesondere die in abgesetzter Lage vorgesehene Errichtung der beiden Betriebsleiterwohnungen im nordwestlichen Bereich des Plangebietes. Ich bitte insoweit darum, den Umfang der Planung kritisch zu überprüfen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 29.12.2020 verwiesen.

Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im weiteren Verfahren und nach Vorlage konkreter Planunterlagen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Im Hinblick auf die abgesetzte Außenbereichslage und die dort gegebene Anforderung an einen den Außenbereich möglichst schonenden Umgang mit Flächen ist die konkrete Bedarfssituation insbesondere im Hinblick auf betrieblich zwingend erforderliche Aufsichtsfunktionen und die Möglichkeiten einer möglichst flächensparenden Umsetzung darzulegen. Die entstehenden Wohnnutzungen sind zudem als betriebsbedingtes Wohnen i.S. § 8 Abs. 3 BauNVO an den bestehenden Betrieb zu binden. Insoweit ist im Rahmen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Rückbauerfordernis für die neu hinzutretenden baulichen Anlagen festzusetzen, soweit eine mögliche Nachfolgenutzung keinen vergleichbaren Bedarf für die Baulichkeiten aufzuzeigen vermag.

gez. Bruns